

GFF-Verfahrensordnung für interne Meldungen

§1.

Der*Die Whistleblower*in kann sich jederzeit, in mündlicher oder schriftlicher, analoger oder digitaler Form, mit seiner*ihrer Meldung an die Meldestelle wenden. Er*Sie sollte in der Meldung mitteilen, ob seine*ihre Identität offen oder vertraulich behandelt werden soll oder ob er*sie auch gegenüber der Meldestelle anonym bleiben möchte. Die Meldung soll enthalten:

- a) die Natur und Umstände des gemeldeten Fehlverhaltens,
- b) die für das Fehlverhalten verantwortlichen Personen, sofern diese bekannt sind,
- c) die Tatsachen und ggf. Beweismittel, die nach Überzeugung des*der Whistleblower*in ein erhebliches Fehlverhalten sowie die Verantwortung der genannten Personen begründen,
- d) die Art und den Verbleib aller weiteren Beweismittel, die die Behauptungen des*der Whistleblower*in untermauern würden, sofern sie bekannt sind.

§2.

Die Meldestelle hat dem*der Whistleblower*in zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von sieben Werktagen nach Zugang der Meldung, den Eingang der Meldung schriftlich zu bestätigen. Zugleich sollte diese Bestätigung mögliche Folgefragen oder Verlangen nach zusätzlichen Angaben zur Meldung i.S.v. § 1 Buchstaben a) bis d) enthalten.

§3.

Nach dem Eingang der Meldung hat die Meldestelle dem*der Whistleblower*in die Möglichkeit einer mündlichen Anhörung anzubieten, in der auch die Folgefragen und zusätzlichen Angaben geklärt werden können. Der*die Whistleblower*in ist während des gesamten Verfahrens, sofern kein anderweitiger Wunsch erklärt wurde, über den Stand des Verfahrens zu informieren. Er*sie ist jedoch nicht zur Mitwirkung am weiteren Verfahren, insbesondere zu weiteren Stellungnahmen, mündlichen Anhörungen, oder der Konfrontation mit der für das gemeldeten Fehlverhalten verantwortlichen Person, verpflichtet.

§4.

Nach dem Eingang der Meldung hat die interne Meldestelle Ermittlungen anzustellen. Hierzu kann sie in organisationsinterne Dokumente Einsicht nehmen, betroffene Personen zu Anhörungen vorladen und auf Sitzungen der Leitungsebene, etwa Vorstandssitzungen, vorsprechen. Organisationsinterne Geheimnisse stehen den Ermittlungen nicht entgegen. Vorgeladene Personen sind verpflichtet, innerhalb einer angemessen zu bestimmenden Frist zu erscheinen. Die GFF benennt als Ansprechperson, die die interne Stelle bei den Ermittlungen unterstützt und für Fragen zur Verfügung steht, David Werdermann.

§5.

Zeitnah, nachdem die interne Meldestelle die Ermittlungen abgeschlossen hat, spätestens jedoch vier Wochen nach dem Eingang der Meldung, hat die interne Meldestelle einen Abschlussbericht anzufertigen. Dieser Abschlussbericht muss enthalten:

- a) die Angaben aus der ursprünglichen Meldung zu einem erheblichen Fehlverhalten,
- b) eine Erklärung zu allen relevanten Tatsachenfeststellungen, die sich im Rahmen der Ermittlungen ergeben haben, sowie alle Beweismittel, auf die sich diese Feststellungen stützen, soweit hierdurch nicht Persönlichkeitsrechte unverhältnismäßig belastet werden,
- c) das von der Meldestelle festgestellte erhebliche Fehlverhalten (einschließlich des gegebenenfalls verursachten Schadens und der Auswirkungen auf die Organisation und andere betroffene Parteien) oder begründete Mitteilung, dass kein erhebliches Fehlverhalten festgestellt wurde,
- d) Handlungsempfehlungen auf der Grundlage dieser Schlussfolgerungen, um das festgestellte erhebliche Fehlverhalten abzustellen, zu ahnden und künftig zu vermeiden (Folgemaßnahmen).

Der Abschlussbericht ist allen hiervon betroffenen Personen, der*dem Whistleblower*in sowie dem*der Generalsekretär*in, zu übermitteln.

§6.

Der*die Generalsekretär*in hat zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Abschlussberichts der internen Meldestelle, eine Stellungnahme zu dem Abschlussbericht abzugeben. In hinreichend begründeten Fällen kann die Meldestelle auf Antrag die Frist auf drei Monate verlängern. Über die Fristverlängerung ist der*die Whistleblower*in zu informieren. Die Stellungnahme soll die Angabe enthalten, ob und welche Folgemaßnahmen getroffen werden. Das Ergreifen oder Unterlassen aller im Abschlussbericht empfohlenen Folgemaßnahmen ist in der Stellungnahme zu begründen. Die Stellungnahme ist allen betroffenen Personen, dem*der Whistleblower*in sowie der internen Meldestelle zu übermitteln.

§7.

Gegen die Stellungnahme steht dem*der Whistleblower*in sowie der internen Meldestelle jeweils für sich oder gemeinsam die Beschwerde offen. Die Beschwerde kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Stellungnahme eingelegt werden. In diesem Falle sind die Beschwerdeführer*innen durch den Vorstand anzuhören. Der Vorstand entscheidet zeitnah, spätestens jedoch vier Wochen nach deren Eingang, über die Beschwerde.

§8.

Falls zu Beginn oder während des Verfahrens der Verdacht der Befangenheit einer der entscheidenden Personen in der internen Meldestelle, im Vorstand oder dem*der Generalsekretär*in entsteht, so kann dies von dem*der Whistleblower*in oder der internen Meldestelle gerügt werden. Wenn die Rüge eine in der internen Meldestelle befindliche Person betrifft, entscheidet über die Rüge der*die Generalsekretär*in. Wenn die Rüge den*die Generalsekretär*in betrifft, entscheidet über die Rüge der Vorstand. Wenn die Rüge eine Person aus dem Vorstand betrifft, entscheidet über die Rüge der Vorstand unter Ausschluss dieser Person.

Betrifft die Rüge sämtliche Personen aus dem Vorstand, entscheidet die interne Meldestelle auch über die von ihr erhobene Rüge. Die rügende Person sowie die Person, die die Rüge betrifft, sind anzuhören. Die Entscheidung hat zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang der Rüge zu erfolgen. Eine Person ist für befangen zu erklären, wenn es basierend auf dem plausiblen Vortrag der rügenden Person konkret möglich erscheint, dass sie in das behauptete erhebliche Fehlverhalten involviert war, also dieses selbst begangen, verschleiert oder sonst begünstigt hat. Die Involvierung muss hierbei nicht bewiesen werden; es genügt der konkrete Verdacht. Wenn die entscheidende Stelle die Befangenheit feststellt, hat diese sicherzustellen, dass die betroffene Person im weiteren Verfahren keine entscheidende Rolle mehr spielt und, falls notwendig, einen Ersatz für ihn*sie zu bestimmen. Die betroffene Person kann den Verdacht der eigenen Befangenheit auch selbst anzeigen. In diesem Fall gelten die Regelungen über die Rüge nach dieser Vorschrift entsprechend.